

S a t z u n g

der Stadt Koblenz über den Bebauungsplan Nr. 71 c für das Baugebiet "Flugfeld
Karthause" (III. Bauabschnitt)

- - - - -

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) hat der Stadtrat am 14.7.1971 folgende Satzung beschlossen, die mit Verfügung der Bezirksregierung vom 26.10.1971 Az. 429-06 genehmigt wurde.

§ 1

Für das Baugebiet "Flugfeld Karthause" (III. Bauabschnitt) wird der verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan) Nr. 71 c aufgestellt. Der Bebauungsplan umfasst als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanurkunde (Planzeichnung), den dazugehörenden Text und einen besonderen Anlageplan.

§ 2

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt durch:

die nordöstliche Seite der Potsdamer Straße;
die nordwestliche Seite der Straße "Berliner Ring";
die nordöstliche Seite der Zeisigstraße;
die nördliche Seite der Straße "Am Flugfeld";
die Flur 14 der Gemarkung Moselweiss

und umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Koblenz, Flur 13, Flurstücke 11/477, 11/478, 11/479, 11/628,

Flurstück 11/880 teilweise, und zwar der südöstliche Teil des Flurstückes, der begrenzt wird durch die Verbindungslinie vom westlichen Grenzpunkt des Flurstückes 11/544 zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 90 in der Gemarkung Moselweiss, Flur 14;

11/849 teilweise, und zwar der Teil des Flurstückes, der begrenzt wird durch die nordwestliche Seite der Straße "Berliner Ring" und die südwestliche Verlängerung der nordwestlichen Grenze des Flurstückes 11/805 sowie die nordwestliche Verlängerung der südwestlichen Grenze des Flurstückes 11/771 und die

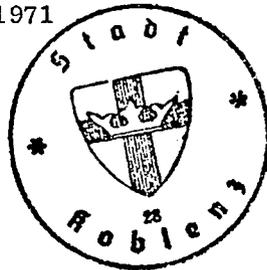
südöstliche Verlängerung der südwestlichen Grenze des Flurstückes 11/772;

Gemarkung Koblenz, Flur 17, Flurstück 8/643 teilweise, und zwar der nördliche Teil des Flurstückes, der begrenzt wird durch die nordöstliche Seite der Potsdamer Straße und die nordwestliche Seite der Straße "Berlinger Ring".

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehende örtliche baurechtliche Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellte städtebauliche Pläne treten damit ausser Kraft.

Koblenz, den 18. 11. 1971



Der Oberbürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be "M. Müller", written over a vertical line.

Die genehmigte Satzung mit ihren Bestandteilen und die dazugehörige Begründung wurden vom 29.11.1971 bis 13.12.1971 gemäß § 12 Abs. 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und Auslegung sind am 25.11.1971 in der Presse bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Abs. 3 BBauG am 26.11.1971 rechtsverbindlich geworden.

Koblenz, den 14. 12. 1971

Der Oberbürgermeister

In Vertretung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "M. Müller", written over a vertical line.

Bürgermeister